

des Verklagten zurückzuführen waren. Deshalb waren die Umstände der Scheidung angemessen mit zu beachten (vgl. O.G., Urteil vom 20. Februar 1969 — 1 ZzF 1/69 - NJ 1969 S. 444).

Die unzutreffende Entscheidung des Bezirksgerichts wurzelt vor allem in der Auffassung, der Unterhaltsanspruch der Klägerin sei zu verneinen, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Invalidität der Klägerin allein auf das Verhalten des Verklagten zurückzuführen sei. Das Bezirksgericht hat sich in seiner Sachaufklärung zwar sehr ausführlich mit der Frage befaßt, ob zwischen der Invalidität der Klägerin und dem Verhalten des Verklagten während der Ehe ein Zusammenhang besteht. Es hat dabei jedoch nicht beachtet, daß die Fortdauer einer Unterhaltszahlung nach einer langjährigen Scheidung nicht allein davon abhängig ist, ob sich der unterhaltsverpflichtete Ehegatte gegenüber dem Berechtigten leichtfertig verhalten oder dessen Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt hat. Hierauf hat das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 26. Februar 1970 — 1 ZzF 1/70 — (NJ 1970 S. 337) hingewiesen.

Budiumsdiaw

Meysers Taschenlexikon Urheberrecht

VEB Bibliographisches Institut, Leipzig 1975
539 Seiten; EVP 15 Mark.

Das von Prof. Dr. Heinz Püschel herausgegebene Werk besteht aus einem einführenden und einem lexikalischen Teil, die durch eine Zusammenstellung von Gesetzen und Materialien auf dem Gebiet des Urheberrechts ergänzt werden.

Der vier Abschnitte umfassende einführende (systematische) Teil soll „auf rationelle Weise einen geschlossenen Einblick in Aufgaben, Inhalt und Wirkungsweise unseres sozialistischen Urheberrechts verschaffen“. Im 1. Abschnitt zeigt Prof. Dr. Heinz Püschel die politische und gesellschaftliche Bedeutung des sozialistischen Urheberrechts, seinen Unterschied gegenüber der bürgerlichen Theorie vom geistigen Eigentum, die Ausschließlichkeit der Begründung des subjektiven Urheberrechts durch die schöpferische Handlung des Urhebers und die Unabdingbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts im Gegensatz zu den aus ihm abgeleiteten Vermögensrechten auf. Bedeutsam ist die Darlegung der Werknutzung, sowohl der freien als auch der vertraglichen, namentlich des Verlagsrechts und der Mindestanfordernisse für Vertragsabschlüsse, so der klaren Thematik und künstlerisch-ideologischen Zielstellung für zu schaffende Werke. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß die vom Ministerium für Kultur, von den Urheberorganisationen und den Gewerkschaften erarbeiteten Vertragsmuster bei aller Bedeutsamkeit — als Weisung für die dem Ministerium unterstellten Einrichtungen, als Ergänzung von Lücken' in Vertragstexten und als Anleitung für die Urheber — keine Rechtsvorschriften sind. Einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht der Rat an die Betriebe, im Rahmen des § 20 URG gegenüber den im Arbeitsrechtsverhältnis tätigen Urhebern sowohl das betriebliche Nutzungsrecht als auch die Grenzen des Nutzungsrechts der Urheber für außerbetriebliche Zwecke zu regeln.

Wesentlich für die Praxis sind auch die Ausführungen zu den „angrenzenden Rechten“ (§§ 73 bis 90 URG). Zutreffend werden die Leistungsschutzrechte der Interpreten (Schauspieler, Musiker usw.) als persönlichkeitsrechtlich bezeichnet, während dieser Rechtscharakter bei Landkarten, Plänen und Skizzen für wissenschaftliche oder technische Zwecke u. ä., unbeschadet des durch § 78 URG gewährten Schutzes, m. E. zurücktritt, da hier die Gestaltung meist durch wissenschaftliche und technische Notwendigkeiten wesentlich bestimmt ist. Aus anderen Gründen voll berechtigt ist dagegen die persönlichkeitsrechtliche Qualifizierung des Schutzes von Personenbildnissen, vertraulichen Briefen u. ä.

Mit Recht empfiehlt Püschel den Betrieben die Anmeldung ästhetisch eigenartiger Gestaltung ihrer Erzeugnisse beim Patentamt zwecks Erteilung eines Urheber-

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 31 FGB aufzuheben. Da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, konnte das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden. Für die Entscheidung waren auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen zusammenfassend folgende Erwägungen bestimmend:

Die Höhe der derzeitigen Invalidenrente der Klägerin rechtfertigt es, daß ihr der Verklagte auch bei seinen jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen weiterhin unbefristet einen Unterhaltszuschuß leistet, da nach dem Sachverständigengutachten und unter Berücksichtigung des Alters der Klägerin nicht zu erwarten ist, daß sie in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird.

Allerdings ist es im Hinblick auf die unbefristete Zahlung nicht möglich, von dem Verklagten weiterhin eine Leistung in der bisherigen Höhe zu verlangen. Der Antrag der Klägerin konnte deshalb nicht in vollem Umfang Erfolg haben. Unter Abwägung aller Umstände ist ein Unterhaltsbeitrag von 40 M monatlich angemessen.

scheins nach der VO über industrielle Muster vom

17. Januar 1974 (GBL I S. 140), da die Erfordernisse für eine Qualifizierung als Werk der angewandten Kunst meist nicht erreicht sind. Zutreffend rechnet er den Titelschutz (§ 84 URG) sachlich dem Wettbewerbsrecht zu. Beizupflichten ist auch dem Hinweis auf gelegentliche subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909. Der Abschnitt schließt mit instruktiven Ausführungen über den Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen, von denen der Hinweis auf den Anspruch auf Richtigstellung falscher Urheberrechtsbehauptungen und dergleichen hervorgehoben sei.

Im 2. Abschnitt behandelt Dr. Friedrich Staat das Urheberrecht in den Massenmedien des Films, des Rundfunks und des Fernsehens. Er charakterisiert den Film als einheitliches Ergebnis des Zusammenwirkens von Trägern verschiedener künstlerischer Kräfte, dem das Recht und die Pflicht des Herstellerbetriebes zur ausschließlichen Wahrnehmung der Urheberrechte der Filmschöpfer im eigenen Namen entsprechen (§ 10 Abs. 2 URG). Bei der filmischen Verwendung vorhandener Kunstwerke, bei der Synchronisation und dem Vorführvertrag der „Verleihbetriebe“ entstehende Rechtsfragen, der Unterschied zwischen Fernsehfilmen und Fernsehwerken, das Senderecht insbesondere des Hörfunks, namentlich für Hörspiele und Musiksendungen, werden ausführlich dargelegt, ebenso der für Sendungen als solche — neben dem Urheber- und Leistungsschutz des Inhalts — nach § 76 URG bestehende Schutz.

Im 3. Abschnitt, der den internationalen Urheberrechtsschutz zum Gegenstand hat, gibt Dr. Georg Münzer einen Überblick über die Berner Konvention und die sie revidierenden Abkommen bis zur — vorerst nur teilweise in Kraft getretenen — Stockholmer Fassung von 1967 und der Pariser Fassung nebst „Zusatzakt“ zugunsten von Entwicklungsländern, der eine Reihe von Konventionsstaaten, darunter die DDR, noch nicht beigetreten ist. Er legt dar, daß infolge des für die urheberrechtlichen Befugnisse — nicht aber für die benachbarten Rechte — geltenden Grundsatzes der Inländerbehandlung die das Schutzniveau des Konventionstextes übersteigenden subjektiven Urheberrechte der DDR auch den Angehörigen der Konventionsstaaten zustehen, mit Ausnahme der Schutzdauer, für die Gegenseitigkeit vorausgesetzt wird.

Für die Urheber wirtschaftlich wichtig ist der anschließende Hinweis, daß das Genfer Welturheberrechtsabkommen von 1952 mit niedrigerem obligatorischem Schutzniveau, dem außer mehreren Mitgliedern der Berner Konvention, darunter der DDR, auch die UdSSR und die USA angehören, bei an sich vorgeschriebener Inländerbehandlung für den Bereich der USA die Anbringung gewisser Kennzeichen am Werkstück fordert.